

Antrag

der Abg. Dr. Gisela Splett u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Kompetenzzentren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie sich die Anzahl der eingereisten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge seit vergangenem Jahr verändert hat;
2. wie viele minderjährige unbegleitete Asylsuchende in den letzten fünf Jahren absolut und prozentual anerkannt wurden, und wie viele aus anderen Gründen eine Duldung erhielten;
3. wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge derzeit in welchen Stadt- und Landkreisen untergebracht sind;
4. in welchen Städten bzw. Kreisen bereits heute Jugendhilfeeinrichtungen bestehen, die eine kontinuierliche und umfassende Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge leisten;
5. inwieweit inzwischen eine bundeseinheitliche Harmonisierung der ausländer- und jugendhilferechtlichen Bestimmungen erfolgt ist (vgl. Drucksache 14/4608);
6. welche Möglichkeiten sie sieht, das Verfahren zur Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge auf die Stadt- und Landkreise zu vereinfachen und hierbei den individuellen Jugendhilfebedarf in den Vordergrund zu stellen;

7. wie sie den Vorschlag bewertet, statt einer gleichmäßigen Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge auf die Stadt- und Landkreise deren Betreuung in Kompetenzzentren zu bündeln, um so die Abläufe effizienter zu gestalten und zugleich auf die bestehenden Jugendhilfebedarfe optimal reagieren zu können;
8. welche Regelungen geändert werden müssten, um eine an den „Kompetenzen“ und dem Jugendhilfebedarf orientierte Verteilung zu ermöglichen;
9. welche Möglichkeiten sie sieht, die psychologische Betreuung in der Landesaufnahmestelle für Flüchtlinge in Karlsruhe für die Kinder und Jugendlichen, aber auch für die Erwachsenen zu verbessern, die über mehrere Wochen in der Einrichtung bleiben.

07. 10. 2010

Dr. Splett, Rastätter, Wölfle, Lösch, Neuenhaus, Sckerl, Pix GRÜNE

Begründung

Die Anzahl eingereister unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zeigt einen ansteigenden Trend. Die Stadt Karlsruhe ist im Zusammenhang mit der Landesaufnahmestelle für Flüchtlinge in besonderer Weise von der Problematik der Inobhutnahme betroffen und hat in vorbildlicher Weise reagiert. Es zeigt sich jedoch, dass die Verteilungsverfahren komplex sind und oft zu Verzögerungen bei der Verteilung führen.

Um den Jugendhilfebedarf der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zu erfüllen, sind Einrichtungen notwendig, die über Erfahrung im Umgang mit dieser Personengruppe sowie die notwendigen Kompetenzen (therapeutisch, pädagogisch, rechtlich usw.) verfügen. Es spricht deshalb vieles dafür, die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nicht wie bisher nach Quoten auf sämtliche Stadt- und Landkreise zu verteilen, sondern die Arbeit in die Voraussetzungen erfüllende Kompetenzzentren zu bündeln. Vorliegender Antrag soll klären, welche rechtlichen und organisatorischen Änderungen hierfür notwendig sind. Für notwendig erachten die Antragstellerinnen und Antragsteller auch eine Verbesserung der psychologischen Betreuung für (junge) Erwachsene sowie mit ihren Eltern aufgenommene Kinder und Jugendliche in der Landesaufnahmestelle für Flüchtlinge.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2010 Nr. 4–135/16 nimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie sich die Anzahl der eingereisten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge seit verganginem Jahr verändert hat;

Zu 1.:

Im Jahr 2009 sind 95 und in diesem Jahr bis Mitte Oktober 107 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge über die Landesaufnahmestelle für Flüchtlinge in Karlsruhe eingereist. Darüber hinaus wurden im Jahr 2010 bisher 54 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unmittelbar von den Stadt- und Landkreisen aufgenommen.

2. wie viele minderjährige unbegleitete Asylsuchende in den letzten fünf Jahren absolut und prozentual anerkannt wurden, und wie viele aus anderen Gründen eine Duldung erhielten;

Zu 2.:

Nach Auskunft des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge wurden in Baden-Württemberg in den Jahren 2005 bis 2009 insgesamt 31 unbegleitet eingereiste Minderjährige als Flüchtlinge nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes anerkannt, davon 18 Personen im Jahr 2008 und 13 Personen im Jahr 2009 (Anerkennungsquote 66,7 % bzw. 28,9 %). Darüber hinaus wurden im Jahr 2009 bei 2 Personen (4,4 %) Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 AufenthG festgestellt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bis zum Jahr 2007 nur die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres statistisch erfasst wurden.

Die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die eine Duldung erhalten haben, werden statistisch nicht erfasst.

3. wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge derzeit in welchen Stadt- und Landkreisen untergebracht sind;

Zu 3.:

Über die Zahlen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in den Stadt- und Landkreisen wird keine Statistik geführt.

4. welchen Städten bzw. Kreisen bereits heute Jugendhilfeeinrichtungen bestehen, die eine kontinuierliche und umfassende Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge leisten;

Zu 4.:

Zu unterscheiden ist die Betreuung während der (vorübergehenden) Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII unmittelbar nach der Einreise und die anschließende, meist länger andauernde Betreuung im Rahmen von Jugendhilfemaßnahmen, die in der Regel als Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII erfolgt.

Alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die in der Landesaufnahmestelle eintreffen und keine aufnahmebereiten Angehörigen oder Bekannten in Deutschland haben, werden zunächst vom Jugendamt der Stadt Karlsruhe in Obhut genommen und in dem Kinder- und Jugendheim der Heimstiftung der Stadt Karlsruhe untergebracht. Für jugendliche männliche Flüchtlinge bestehen dort speziell auf diesen Personenkreis ausgerichtete Wohngruppen. Für minderjährige weibliche Flüchtlinge gibt es keine speziellen Aufnahmegruppen, sondern die allgemeine Inobhutnahmestelle.

Im Rahmen der Anschlussbetreuung sind der Landesregierung bislang keine Einrichtungen oder Gruppen bekannt, die ausschließlich Hilfe zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gewähren. In einer Vielzahl von Heimen der Erziehungshilfe werden jedoch einzelne unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gemeinsam mit anderen jungen Menschen betreut. Bei älteren Jugendlichen kann auch die Betreuung in einer Wohngemeinschaft oder ein betreutes Einzelwohnen in Betracht kommen. Je nach Alter und Betreuungsbedarf ist auch bei minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen die Unterbringung in Pflegefamilien denkbar.

5. inwieweit inzwischen eine bundeseinheitliche Harmonisierung der ausländer- und jugendhilferechtlichen Bestimmungen erfolgt ist (vgl. Drucksache 14/4608);

Zu 5.:

Die Länder haben bei der Ausländerreferentenbesprechung des Bundes und der Länder im September 2010 erneut auf den dringenden Handlungsbedarf zur Harmonisierung der ausländer- bzw. asylverfahrensrechtlichen und der jugendhilferechtlichen Bestimmungen hingewiesen. Das Bundesministerium des Innern hat hierzu eine Prüfung und anschließende Unterrichtung der Länder zugesagt.

6. welche Möglichkeiten sie sieht, das Verfahren zur Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge auf die Stadt- und Landkreise zu vereinfachen und hierbei den individuellen Jugendhilfebedarf in den Vordergrund zu stellen;

7. wie sie den Vorschlag bewertet, statt einer gleichmäßigen Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge auf die Stadt- und Landkreise deren Betreuung in Kompetenzzentren zu bündeln, um so die Abläufe effizienter zu gestalten und zugleich auf die bestehenden Jugendhilfebedarfe optimal reagieren zu können;

Zu 6. und 7.:

Die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge werden durch das Regierungspräsidium Karlsruhe nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz einem Stadt- oder Landkreis zugeteilt. Diese Zuteilung hat Rückwirkungen auf die Jugendhilfe. Nach § 86 Abs. 7 Satz 2 SGB VIII richtet sich die Zuständigkeit für die Gewährung von Jugendhilfe nunmehr nach der Zuweisungsentscheidung. Vom Vormund, dessen Bestellung das Jugendamt unmittelbar nach der Inobhutnahme beim Familiengericht anregt, wird deshalb alsbald nach der Zuweisungsentscheidung beim nunmehr zuständigen Jugendamt die Gewährung von Jugendhilfe bei gleichzeitiger Unterbringung in einer geeigneten Jugendhilfeeinrichtung beantragt.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Jugendämter ihre Aufgaben nach dem SGB VIII in eigener Verantwortung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wahrnehmen. Sie unterliegen dabei nicht der fachlichen Aufsicht des Landes. Da die Klärung hinsichtlich der im jeweiligen Einzelfall zu treffenden Maßnahmen zum originären Aufgabenbereich der einzelnen Kommunen zählt, liegt folglich auch die Entscheidung, ob die Unterbringung und Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in kreisübergreifenden Kompetenzzentren gebündelt werden soll, in der Zuständigkeit der Kommunen. Hierzu sollten vorrangig die bestehenden Strukturen und die vorhandenen Unterbringungskapazitäten genutzt werden.

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass bei dem derzeit praktizierten Aufnahmeverfahren, bei dem eine unmittelbare Inobhutnahme der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge durch das jeweils zuständige Jugendamt erfolgt, das Kindeswohl im Vordergrund steht. Im Rahmen der Inobhutnahme kann der individuelle Jugendhilfebedarf ausreichend berücksichtigt werden. Einzelne Personengruppen, wie die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge von der Verteilregelung auszunehmen, würde nicht den Intentionen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes entsprechen.

8. welche Regelungen geändert werden müssten, um eine an den „Kompetenzen“ und dem Jugendhilfebedarf orientierte Verteilung zu ermöglichen;

Zu 8.:

Ob und inwieweit eine Änderung oder Anpassung landesrechtlicher Regelungen erforderlich ist, lässt sich abschließend erst beurteilen, wenn die unter Nr. 5. angesprochene Harmonisierung der ausländer- bzw. asylverfahrensrechtlichen und der jugendhilferechtlichen Bestimmungen vonseiten des Bundes vollzogen und deren Ausgestaltung bekannt ist.

9. welche Möglichkeiten sie sieht, die psychologische Betreuung in der Landesaufnahmestelle für Flüchtlinge in Karlsruhe für die Kinder und Jugendlichen, aber auch für die Erwachsenen zu verbessern, die über mehrere Wochen in der Einrichtung bleiben.

Zu 9.:

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden unmittelbar nach ihrem Eintreffen bei der Landesaufnahmestelle dem Jugendamt der Stadt Karlsruhe gemeldet. Dieses veranlasst unverzüglich die Inobhutnahme in einer geeigneten Jugendhilfeeinrichtung. Dort erhalten die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge die im Einzelfall erforderliche Betreuung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen. Es ist daher grundsätzlich ausgeschlossen, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge über mehrere Wochen in der Landesaufnahmestelle verbleiben. Darüber hinaus ist die Betreuung aller in der Landesaufnahmestelle untergebrachten Personen bei Bedarf im Rahmen der Sicherung der Gesundheit gemäß den Vorgaben des Asylbewerberleistungsgesetzes durch örtliche Vernetzung und externe Unterstützung sichergestellt.

Rech

Innenminister